

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE

LENZING AN DER AGER

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Abfallordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Lenzing an der Ager betreffend Abfallordnung.

Aufgrund § 6 des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö AWG 2009) LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abfuhr von Abfällen

Ziel der Abfallordnung ist es, im Sinne der Nachhaltigkeit und der Vorsorge das abfallwirtschaftliche Handeln nach den Vorgaben des § 1 des Oö AWG 2009 auszurichten, wobei die Vermeidung von Abfällen grundsätzlich das vordringlichste Ziel ist.

Fa. Buchschartner Entsorgung GmbH betreibt im Auftrag der Stadtgemeinde Lenzing an der Ager zur Besorgung und regelmäßigen Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (gem. § 2 Abs.4 AWG 2009) eine öffentliche Abfallabfuhr und für die regelmäßige Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle (kurz: Biomüll, gem. § 2 Abs.4 AWG 2009) eine öffentliche Abfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- Andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und sperrige Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Lenzing an der Ager. Die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle erfolgt ausschließlich im Holsystem. Eine Ausnahme vom Abholbereich besteht nur im Sinne des § 5 Abs. 4 Oö AWG 2009.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Attersee Nord zu den Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4 Sammlung der Grünabfälle

- (1) Grünabfälle aus Privathaushalten des Gemeindegebietes Lenzing/A. können im ASZ Attersee Nord zu den jeweiligen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.
- (2) Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, wie Gartenpfleger udgl., können zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Kompostierungsanlage Gampern, Schausberger Franz, Ölberg 14, 4851 Gampern, gegen Entgelt abgegeben werden.

§ 5 Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen

- (1) Die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen im Abholbereich (§ 3) sind verpflichtet, ihre Hausabfälle, Biotonnenabfälle sowie haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung für die öffentliche Abfuhr bereit zu stellen.
- (2) Der Transport der Abfallbehälter vom Aufstellort zur nächsten öffentlichen Straße und das Zurückstellen obliegen dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin.
- (3) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, (zu den Öffnungszeiten) zum ASZ Attersee Nord zu bringen oder bei entgeltlicher Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen (getrennt nach Holz, Metall sowie sonstigem Sperrmüll).
- (4) Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten in das ASZ Attersee Nord zu bringen.

- (5) Von den Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen betreffend Bioabfall und Grünabfälle sind diejenige Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen ausgenommen, die eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchführen.
- (6) Bei öffentlichen Veranstaltungen sind zur Verringerung des Abfallaufkommens nach Möglichkeit Mehrweggebinde bzw. Mehrweggeschirr zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und dergleichen.

§ 6

Aufstellungsort und Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen rechtzeitig ab 05.00 Uhr am Rand der von der Müllabfuhr befahrenen öffentlichen Straße bereit zu stellen.

Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die berechtigt benutzenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

- (2) Für die Sammlung und Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

Hausabfälle/Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

Kunststoffsäcke 110 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

Biotonnenabfälle:

Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
---------------------------	----------

- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie für die Biotonnenabfälle werden von der Stadtgemeinde Lenzing an der Ager beschafft und an die Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerinnen vermietet.

§ 7

Bemessung von Anzahl, Größe und Abholintervall der Abfallbehälter

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung der Anzahl, der Größe und des Abholintervalls für die für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter für Hausabfälle ist die Anzahl der die Abfallbehälter benutzenden Hausbewohner bzw. Hausbewohnerinnen. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle richtet sich nach der Haushaltsgröße unter Berücksichtigung der Mindestbehältervolumen und des Abfuhrintervalls pro Person.

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen/Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Für Einfamilienhäuser und Reihenhäuser:

- 120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall)
- 120 Liter Biotonne

Für Gaststätten (ohne Beherbergung):	
bis 20 Sitzplätze:	120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall) 120 Liter Biotonne
für weitere 20 Sitzplätze:	+ 120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall) + 120 Liter Biotonne
über 80 Sitzplätze:	770 Liter Kunststoffcontainer (Hausabfall) 3 x 120 Liter Biotonne
Für Beherbergungsbetriebe:	
bis 10 Betten:	120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall) 120 Liter Biotonne
für je weitere 10 Betten:	+ 120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall) + 120 Liter Biotonne
Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:	
	120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall) 120 Liter Biotonne
	für weitere Mitarbeiter ist je nach Bedarf die Anzahl der Kunststofftonnen zu erhöhen.

- (2) In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Stadtamt behoben werden.
- (3) Je angeschlossenem Behälter für Hausmüll kann ein Behälter für Bioabfall wie folgt gehalten werden:

<u>Behälter Hausmüll</u>	<u>max. Behälter Bioabfall</u>
120 Liter Abfalltonne	1 x 120 Liter Bioabfallbehälter
240 Liter Abfalltonne	2 x 120 Liter Bioabfallbehälter
770 Liter Abfalltonne	6 x 120 Liter Bioabfallbehälter
1.100 Liter Abfalltonne	9 x 120 Liter Bioabfallbehälter

- (4) Die Entscheidung über Art und Anzahl der aufzustellenden Abfallbehälter trifft die Stadtgemeinde Lenzing an der Ager. Es ist auf jeder bebauten/bewohnten Liegenschaft jedoch mindestens ein Abfallbehälter für Hausabfälle aufzustellen. Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin ist verpflichtet den Abfallbehälter bei der Stadtgemeinde Lenzing an der Ager anzumelden. Sind Objekte einer Liegenschaft nachweislich unbewohnt bzw. ungenutzt und fallen auf dieser Liegenschaft demgemäß keine Abfälle im Sinne dieser Verordnung an, entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbehältern. Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmeldung bei der Stadtgemeinde Lenzing an der Ager vorzunehmen.

§ 8

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch Firma Buchschartner Entsorgung GmbH erfolgt 3-wöchentlich und 6-wöchentlich. Die Wahlmöglichkeit für einen 3-wöchentlichen und 6-wöchentlichen Abfuhrtermin besteht per 1. Jänner, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober jeden Jahres.
- (2) Die Sammlung der Biotonnenabfälle durch die Firma Buchschartner Entsorgung GmbH erfolgt 2-wöchentlich.
- (3) **Grünabfälle** können zu den Öffnungszeiten im ASZ Attersee Nord abgegeben werden. Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, wie Gartenpfleger udgl. können zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Kompostierungsanlage Gampern, Franz Schausberger, Ölberg 14, 4851 Gampern gegen Entgelt abgegeben werden.
- (4) **Sperriger Abfall** kann zu den Öffnungszeiten im ASZ Attersee Nord abgegeben werden. Im Bedarfsfall kann eine kostenpflichtige Abholung gegen vorherige Anmeldung beim Stadtamt

vereinbart werden. Das Stadtamt gibt den konkreten Abfuhrtermin bekannt. Die Abholung erfolgt ab Bordsteinkante.

- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie der Biotonnenabfälle werden rechtzeitig im Rahmen der Gemeindenachrichten der Stadtgemeinde Lenzing an der Ager und auf der Homepage der Stadtgemeinde Lenzing an der Ager bekannt gemacht.

§ 9

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Stadtgemeinde Lenzing an der Ager bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Schausberger Franz, Kirchenplatz 7, 4851 Gampern, welcher eine Kompostierungsanlage (Ölberg 14, 4851 Gampern) zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 10

Benützung der Abfallbehälter

- (1) In die für die Sammlung und Lagerung von Hausabfällen, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfällen aufgestellten Abfallbehälter dürfen ausschließlich diejenigen Abfälle eingebracht werden, die der Zweckwidmung des jeweiligen Behälters nach Maßgabe dieser Verordnung entsprechen. Die Abfallbehälter müssen so befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß verschlossen werden können.
- (2) Für die Beseitigung von Verunreinigungen durch unsachgemäße Sammlung oder Ablagerung von Abfällen hat der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin zu sorgen.
- (3) Eine nachträgliche Manipulation an den in die Abfallbehälter eingebrachten Abfällen, insbesondere das Umleeren, Aussortieren, Verpressen oder Einstampfen ist verboten.
- (4) Restabfallsäcke für Haushaltsabfälle sind am jeweiligen Abholtag an der Abholstelle verschlossen zur Abholung bereitzustellen.

§ 11

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer bzw. Eigentümerin ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde Lenzing an der Ager anzuzeigen.

§ 12

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Bauwerkes anzuwenden.

§ 13

Eigentum an Abfällen

Das Eigentum an den Abfällen geht mit dem Verladen in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug, mit dem Einbringen in einen Sammelbehälter oder mit der Abgabe bei einer Sammeleinrichtung auf den jeweiligen Entsorgungsbetrieb über. Abfälle, die direkt einer Behandlungsanlage zugeführt werden, werden mit der Übergabe bzw. mit dem Zurücklassen Eigentum des Anlagenbetreibers. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Abfall gelangt sind.

§ 14
Entgelte

Die Entgelte für den Anschluss an die öffentliche Abfuhr und für die laufende Besorgung der Abfuhr werden in einer gesonderten Tarifordnung von der Stadtgemeinde Lenzing an der Ager festgelegt.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle vorhergehenden Abfallordnungen samt Änderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Rudolf Vogtenhuber